

# Satzung

des

Fördervereins der  
Regenbogenschule  
Hennigsdorf e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Hennigsdorf e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Hennigsdorf.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein soll dem schulischen Gemeinwohl dienen und die Aufgaben der Regenbogenschule in Hennigsdorf unterstützen. Er hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Regenbogenschule zu erhalten und zu festigen.
- 2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Regenbogenschule Hennigsdorf (§ 58 Nr. 1 AO);
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
  - c) Ausstattung des Computerbereiches;
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
  - f) Außendarstellung der Schule;
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
  - h) Unterstützung von Sportveranstaltungen;
  - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
  - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
  - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
  - l) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen;
  - m) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO;
  - n) Betrieb einer Schulbibliothek;
  - o) Gestaltung des Außengeländes;
  - p) Beschaffung von Spielgeräten;
  - q) Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können;
  - r) Unterstützung von Projekten bei Notlagen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht werden, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Vor geplanten Satzungsänderungen, die eine Änderung der in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, die ab ihrer Ernennung folgt.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und durch entsprechende Aufnahme seitens des Vorstands. Die Aufnahme wird bestätigt durch ein Begrüßungsschreiben des Vorstands an das neue Mitglied.
- 4) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedbewerbers durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ablehnen. Er muss nicht begründet werden. Der abgelehnte Bewerber kann dagegen vorgehen, indem er die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag beantragt. Deren Entscheidung ist unanfechtbar.
- 5) Es wird von jedem Mitglied ein bestimmter Betrag als Jahresbeitrag erhoben. Das Nähere, insbesondere auch die Höhe des Jahresbeitrags, regelt die (ggf. vorhandene) Beitragsordnung oder ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform möglich; maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand am Sitz des Vereins.
- 7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen in grober Weise verletzt hat. Dies gilt insbesondere, wenn er mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand länger als 3 Monate in Verzug ist oder wenn er vorsätzlich gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des zu entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Beitragsjahr zum 31.03. fällig. Diese sollen nach Möglichkeit vom Vorstand durch ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden, wozu die vorherige Zustimmung des Mitglieds einzuholen ist.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung, ggf. in Form einer gesonderten Beitragsordnung, festgelegt.
- 3) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal als ordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen jedoch spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
  - c) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des wichtigen Grundes bzw. der wichtigen Gründe fordern. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Innerhalb dieser Frist müssen dem Vorstand Anträge der Mitglieder für diese außerordentliche Mitgliederversammlung vorliegen. Bei jeder Einberufung ist der Grund anzugeben. Gegenstand derselben ist bzw. sind ausschließlich der bzw. die in der Tagesordnung angegebene(n) wichtige Grund bzw. wichtige Gründe.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren bzw. dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahl des Vorstands (im 2-Jahresrhythmus);
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte;
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags;
  - h) Festlegen und Ändern der bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen;
  - i) Entscheidung über gestellte Anträge (siehe § 7 Nr. 1b);
  - j) Änderung der Satzung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit);
  - k) Auflösung des Vereins.
- 4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Beisitzer, die bei Bedarf in beliebiger Zahl berufen werden können. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- 2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind alleinvertretungsbefugt, d. h. jedes dieser Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmen die Mitglieder des Gesamtvorstandes aus deren Mitte einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- 8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliedsversammlung ist hierüber zu berichten, bevor ggf. eine Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr erfolgt.
- 3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Satzungsänderung bedarf stets einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei ggf. erforderlich werdenden Änderungen oder Ergänzungen der Satzung während des Geschäftsjahres, etwa aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts, wird unter Beachtung von § 7 Abs. 1 c.) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind darüber hinaus verpflichtet ihren Zahlungsverpflichtungen bzgl. des Jahresbeitrags nachzukommen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 12 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13 Anpassungs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Dritten ist der Ort, an dem der Verein eingetragen ist.

- 2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am 21.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hennigsdorf, den 21.06.2018

gez.

Nicole Schreiner  
Uta Gerth  
Marcus Panczak